



• *Unihockey Luzern (ULU)* •

STATUTEN UNIHOCKEY LUZERN

1. NAME UND ZWECK

Art. 1.1 Unter dem Namen Unihockey Luzern (Sportvereinigung Luzern-Meggen), vormals HC Luzern Unihockey und UHC Eagles Rontal, besteht eine eigenständige, am 4. März 1992 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Unihockey Luzern (nachfolgend ULU genannt) ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.2 ULU mit Sitz in Luzern bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Unihockeyfreunden/innen
- b) die Förderung des Unihockeysportes
- c) die Pflege der guten Kameradschaft

Art. 1.3 ULU ist Mitglied im Verband von Swiss Unihockey, dessen Statuten verbindlich sind.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1 Unihockey Luzern besteht aus Aktiv-, Passiv-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern sowie aus Funktionären.

Art. 2.2 Die Mitgliedschaft bei ULU ist geschlechtsunabhängig.

Art. 2.3 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen von ULU zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird jeweils von der GV festgelegt.

Art. 2.4 Personen, die sich in hervorragender Weise für ULU verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. ORGANISATION

Art. 3.1 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Art. 3.2 Die Organe von ULU sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren (1 + 1 Ersatz)

4. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 4.1 Die ordentliche GV findet jährlich im zur Erledigung folgender Geschäfte statt: Der Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennungen und Auszeichnungen
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Allfällige Statutenrevisionen

Art. 4.2 Eine ausserordentliche (ao) GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet
oder
- b) die Einberufung durch mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 4.3 Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Auf der Einladung muss die Traktandenliste aufgeführt sein.

Art. 4.4 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gem. Art 2.1 ab 16 Jahren. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Das Erscheinen ist obligatorisch.

5. DER VORSTAND

Art. 5.1 Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus fünf Ressort:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) dem Leiter Geschäftsstelle
- d) dem Leiter Finanzen
- e) dem Leiter Sport

Art. 5.2 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 5.3 Funktionsbereiche des Vorstandes

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist für die Einladung zur ordentlichen GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht.
- b) Der Vize-Präsident überwacht alle laufenden Geschäfte des Vereins und ist die Kontrollstelle des Vereins und vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.
- c) Der Leiter Geschäftsstelle ist Protokollführer an allen Versammlungen des Vereins und führt die gesamte Vereinskorespondenz.

- d) Der Leiter Finanzen ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und stellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget.
- e) Der Leiter Sport unterstützt die Leistungsteams Herren und U21 in ihren Bedürfnissen und ist verantwortlich für das Erreichen der sportlichen Ziele dieser Teams.
- f) Der Leiter Sport unterstützt den Sportschef der Damen, der alle weiblichen Teams in ihren Bedürfnissen und ist verantwortlich für das Erreichen der sportlichen Ziele dieser Teams.
- g) Der Leiter Sport unterstützt den Sportschef der Junioren, der verantwortlich ist für die gesamte Nachwuchsabteilung. Er vertritt die Anliegen der gesamten Juniorenteams.

Art. 5.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

Art. 5.5 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausführung ihrer Pflicht verbundenen Spesen und eine angemessene Spesenpauschale im Rahmen des vom Kanton genehmigten Spesenreglementes.

Art. 5.6 Die Vorstandsmitglieder beschliessen über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

Art. 5.7 Für den Verein rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt ist der Präsident, der Vize-Präsident sowie der Leiter Finanzen mit Einzelunterschrift.

6. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 6.1 Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für ein Vereinsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 6.2 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

7. DIE VEREINSFINANZEN

Art. 7.1 Für die Verbindlichkeit von ULU haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge und Depotgebühren von ULU sind im Anhang „Mitgliederbeiträge / Depot“ ersichtlich.

8. DIE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 8.1 Die Mitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens 1 Monat nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Bei der 1. Mahnung wird ein Zuschlag von CHF 10.- erhoben, welcher sich bei jeder weiteren Mahnstufe um denselben Betrag erhöht. Mitglieder, welche ULU verlassen, haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrages.

Art. 8.2 Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer vorgängig, eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Art. 8.3 Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen sowie auf dem Hin- und Rückweg anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 8.4 Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen von ULU dienen, verpflichtet werden.
Es sind Helfereinsätze im Rahmen des vom Vorstand verordneten Umfangs zu leisten. Ist ein Einsatz nicht möglich, ist selbst für adäquaten Ersatz zu sorgen. Fernbleiben an Vereinsanlässen (Helfereinsätze) hat eine Busse von CHF 200.- je verpassten Einsatz zur Folge. Verpasste Einsätze sind unabhängig der Busse nachzuholen. Für nachzuholende Einsätze gilt ebenfalls die Bussepflicht bei unentschuldigter Absenz. Beim nicht Zahlen der Busse oder wiederholtem Vergehen kann der Vorstand dem Mitglied die Spielberechtigung entziehen.

Art. 8.5 Weitergabe von Zusatzkosten an die Mitglieder

- a) Der Verein ist beispielsweise dem Verband gegenüber verpflichtet, Schiedsrichter aufzubieten. Der Verein verpflichtet sich, alles im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unternehmen, um das Kontingent zu erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Verein Mitglieder für das Schiedsrichteramt motiviert und unterstützt, die betreffenden Mannschaften frühzeitig über zu erfüllende Kontingente aufklärt oder Schiedsrichter ausserhalb der Vereinsstrukturen zu rekrutieren versucht.
- b) Sind (einzelne) Mitglieder respektive (einzelne) Teams nicht oder nur teilweise bereit, das Kontingent zu erfüllen, und somit einer wesentlichen Vorgabe des Verbandes zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nachzukommen, behält sich der Verein das Recht vor, mögliche vom Verband ausgesprochenen Bussen an die Mitglieder ab Stufe U16 (Schiedsrichter-Mindestalter ist 16 Jahre) weiter zu verrechnen.
- c) Der Vorstand behält sich vor, Teams mit regelässiger Schiedsrichter-Kontingenterfüllung teilweise oder komplett von möglichen Bussen durch den Verband zu befreien.
- d) Anfallende Verbandsbussen können nach Ermessen, Abwägen und Prüfung durch den Vorstand bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 300.00 pro Saison und Mitglied an die Mitglieder weiter verrechnet werden.

9. DER VEREINSAUSTRITT

Art. 9.1 Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand oder per Formular auf der Webseite unihockeyluzern.ch
- b) durch Streichung wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages bis jeweils 3 Monate nach Erhalt der Rechnung.
- c) Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes wegen unsportlichem Verhalten.

Der Austritt kann nur auf die nächste ordentliche GV hin erfolgen (ausgenommen b + c).

Der Austritt ist dem Vorstand auf die nächste ordentliche GV schriftlich zu erklären. Bei Austritten, die nach der GV erklärt werden, bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum nächsten ordentlichen Austrittstermin bestehen.

Tritt ein Mitglied während der Saison ausser Termin aus dem Verein aus, ist der Mitgliederbeitrag trotzdem geschuldet. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden weder ganz noch pro Rata zurückbezahlt.

Art. 9.2 Gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss ohne Begründung kann Rekurs eingelegt werden.

Art. 9.3 Bei Vereinsaustritt eines Mitgliedes darf keine Austrittsgebühr verlangt werden.

10. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 10.1 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 10.2 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die ¾ Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

11. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 11.1 Für die Führung der Teamlisten und die Zustellung der Vereinskorespondenz werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| a) Vorname, Name | f) Teamzugehörigkeit |
| b) Adresse | g) Funktion / Position |
| c) Geburtsdatum | h) Rückennummer |
| d) Telefon-Nummern | i) Vereinseintritt |
| e) E-Mail-Adresse | |

Art. 11.2 Die Teamlisten können an alle Mitglieder weitergegeben werden und sind für Vorstand sowie Funktionäre frei zugänglich.

Art. 11.3 Für Sponsoring-und Werbezwecke können Vorname, Name und Adresse an Sponsoren von ULU bekannt geben.

Art. 11.4 Auf der ULU-Website sind folgende Daten frei zugänglich:

- a) Vorname, Name, Jahrgang, Eintrittsjahr und Teamzugehörigkeit jedes Aktiv-Mitglieds.
- b) Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen und Funktion von allen Vorstandsmitglieder und Funktionären.

Art. 11.5 Bildmaterial der Spieler darf auf der ULU-Website und als Teil der ULU unterstützenden Werbematerial und Presseartikel veröffentlicht werden.

Art. 11.6 Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder die Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe.

Art. 11.7 Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

12. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 12.1 Bei nicht 18jährigen Bewerbern müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.

Art. 12.2 ULU besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen, Trainings, Meisterschaftsspielen, Trainingslagern usw. ab. Der Abschluss einer Privat-Haftpflicht-Versicherung ist ebenfalls Sache jedes Mitglieds.

Art. 12.3 Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund Verschuldens seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Mitglieder Rückgriff nehmen.

Art. 12.4 Ethik-Charta im Sport.

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten von ULU. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
Anhang Ethik-Charta: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang Sport rauchfrei: Sport rauchfrei

Art. 12.5 Die Statuten sind öffentlich einsehbar auf der Vereinswebseite.

Art. 12.6 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 22. August 2020 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 22. Dezember 2018 gültigen Statuten und treten am 22. August 2020 in Kraft.

Unihockey Luzern

Vize-Präsident

Finanzen



Sergio Lämmli



Dörig Oliver

Meggen, 22. August 2020

Anhang Ethik-Charta: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Swiss Olympic
Postfach 606
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 (0)31 359 71 11
Fax +41 (0)31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Standort:
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

COOL & CLEAN

... for the **SPIRIT** of **SPORT**

Anhang Sport rauchfrei: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. VS/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Manderindicup
 - Sponsorenlauf
 - Jubiläen



ANHANG MITGLIEDERBEITRÄGE / DEPOT

(zu Art. 7.1, Statuten Unihockey Luzern)

Die Mitgliederbeiträge von ULU sind wie folgt angesetzt:

Aktivmitglieder

Aktive GF Einzelspiele	:	Fr.	400.--	Junioren A	:	Fr.	250.--
Aktive GF Turnierform	:	Fr.	350.--	Junioren B	:	Fr.	250.--
Aktive KF	:	Fr.	300.--	Junioren C	:	Fr.	250.--
				Junioren D	:	Fr.	200.--
Junioren U21 Einzelspiele	:	Fr.	350.--	Junioren E	:	Fr.	200.--
Junioren U21 Turnierform	:	Fr.	300.--				
Junioren U18 Einzelspiele	:	Fr.	350.--				
Junioren U18 Turnierform	:	Fr.	300.--				
Junioren U16 Einzelspiele	:	Fr.	300.--				
Junioren U16 Turnierform	:	Fr.	280.--				

Die Juniorenbeiträge gelten ebenfalls für die entsprechenden Juniorinnenteams.

Passivmitglieder

Passivmitglieder	:	Fr.	50.—
------------------	---	-----	------

Depot

Aktivmitglieder	:	Fr.	150.—
-----------------	---	-----	-------

Matchball Sponsoring

Zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen können Matchball-Sponsorenbeiträge verlangt werden.

Besonderes:

Aktivmitglieder ohne Lizenz (Ausnahme Junioren D, E)

Aktivmitglieder ohne Lizenz (Ausnahme Junioren D, E) bezahlen den entsprechenden Aktivmitgliederbeitrag ohne Lizenzkosten (Lizenzkosten gemäss TGB swiss unihockey).

Eintritt während der laufenden Saison ab 1. Oktober

Aktivmitglieder, die während der laufenden Saison ab 1. Oktober die Mitgliedschaft beantragen, bezahlen die effektiven Lizenz und allfälligen effektiven Transferkosten (Gemäss TGB swiss unihockey), den monatlichen Anteil des Vereinsbeitrages der restlichen Monate des aktuellen laufenden Vereinsjahres (Art 3.1 der Statuten) und das Dressdepot.

Aktivmitglieder ohne Lizenz (Ausnahme Junioren D, E), die während der laufenden Saison ab 1. Oktober die Mitgliedschaft beantragen, bezahlen den monatlichen Anteil des Vereinsbeitrages (ohne Lizenzkosten [Lizenzkosten gemäss TGB swiss unihockey]) der restlichen Monate des aktuellen laufenden Vereinsjahres (Art 3.1 der Statuten).

ULU Richtlinien bei Materialverlusten Material (Dressoberteil, Hosen, Stulpen)

Vor Saisonstart:

- Der Materialverantwortliche (siehe Webseite "Verein") händigt einen kompletten Dresssatz an die jeweiligen Trainer/Teamverantwortlichen aus.
- Zusätzlich erstellt der Materialverantwortliche eine Dresskontrollliste auf welcher vom Trainer/Teamverantwortlichen eingetragen werden muss, welche Dress-Nummer an welchen Spieler ausgehändigt wird.
- Diese Liste (Kopie) muss anschliessend retour zum Materialverantwortlichen.
- Der Finanzchef stellt den Mitgliederbeitrag in Rechnung inklusive einem einmaligen Dressdepot von CHF 150.00 (ab Saison 2011/12)

Nach Saisonende:

- Ende Saison müssen die jeweiligen Trainer/Teamverantwortlichen den kompletten Dresssatz dem Materialverantwortlichen retour geben inkl. aktueller Dresskontrollliste und Fehlmaterialliste.
- Der Materialverantwortliche kontrolliert anhand der Liste, ob alles komplett retour kommt.
- Für die anschliessende Saison wir nun nur noch der Mitgliederbeitrag ohne Depot verlangt.
- Wenn jedoch Dressbestandteile fehlen, werden diese im Umfang des effektiven Warenwertes dem Mitglied welcher der Verlust verursacht hat vom Finanzchef in Rechnung gestellt bzw. am Depot abgezogen werden.

Allgemeines:

- Kostenansätze:
 Shirt CHF 100.00
 Hose CHF 40.00
 Stulpen/Socken CHF 10.00
- Bei einem Vereinsaustritt/Rücktritt/Transfer muss dem Spieler welcher nie etwas verloren hat, das komplette Depot auf Verlangen zurückbezahlt werden.

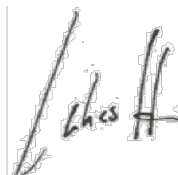
Ausnahme: Austritt gemäss Art. 9.1 b) der Vereinsstatuten.

ULU Richtlinien bei Bussen

- Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund Verschuldens seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Mitglieder Rückgriff nehmen. Diese kann am Depot abgezogen werden.

Unihockey Luzern

Präsident



Heri Lukas

Finanzen



Dörig Olivier

Meggen, 21 Mai 2015